

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart  
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die Schäberle Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, Motorstraße 9, 70499 Stuttgart-Weilimdorf beantragte am 28.05.2020 beim Regierungspräsidium Stuttgart eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4 und 10 BImSchG für den Neubau eines Hochregallagers sowie den Umbau des Bestandsgebäudes in der Motorstraße 7 auf den Flurstücken Nr. 3241 und 3242/1, 70499 Stuttgart-Weilimdorf. Des Weiteren wurde die Erteilung einer Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO, einer Erlaubnis nach § 18 BetrSichV sowie die artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beantragt. Die artenschutzrechtliche Ausnahme wurde beantragt, da auf der geplanten Vorhabensfläche Mauereidechsen festgestellt worden sind, in deren Lebensraum das Vorhaben eingreift.

Das geplante Hochregallager soll direkt an das Bestandsgebäude angebaut werden und soll die bestehende Anlieferung und den Kommissionierbereich mitnutzen. Es soll eine Gesamthöhe von circa 18 m und eine Gesamtfläche von circa 4.650 m<sup>2</sup> aufweisen.

Die im Bestandsgebäude bestehende Anlieferung (12 Andockstellen für LKW) mit Kommissionierbereich sowie das Lager im Untergeschoss sollen für die Lagerung und Kommissionierung von Gefahrstoffen ertüchtigt werden.

Die beantragte Gesamtlagermenge des Hochregallagers (HRL) soll zukünftig 19.082 t betragen. In dem Lager im Untergeschoss (Lager UG) des Bestandsgebäudes sollen bis zu 1.400 t Gefahrstoffe gelagert werden.

Zukünftig sollen eine größere Menge von Stoffen mit den Gefahrenkategorien H1, H2, H3, P3a, P3b, P5a, P5c, P8, E1, E2 sowie Toluylendiisocyanat (TDI) gelagert werden. Die Gesamtlagermengen für die einzelnen Gefahrenkategorien laut Anhang I der 12. BImSchV sind wie folgt beantragt:

Nr. der Stoffliste Anh. I der StörfallV	Gefahrenkategorie	Maximale Lagermenge (t), z. T. als Summe
1.1.1	H1	2.860
1.1.2	H2	

1.1.3	H3	
1.2.3.1	P3a	5.660
1.2.3.2	P3b	
1.2.5.1	P5a	19.082
1.2.5.3	P5c	
1.2.8	P8	19.082
1.3.1	E1	20.482
1.3.2	E2	
2.43	Toluylendiisocyanat	2.860
Gesamtlagermenge HRL	Inkl. Stoffe ohne Gefahrenkategorie	19.082
Gesamtlagermenge UG	Nur E1 oder/ und E2 inkl. Stoffe ohne Gefahrenkategorie	1.400
Gesamtlagermenge Gesamtanlage	Inkl. Stoffe ohne Gefahrenkategorie	20.482

Die Gesamtanlage in der Motorstraße 7 soll von der LSU Schäberle Logistik & Speditions-Union GmbH u. Co. KG betrieben werden. Durch die Erhöhung der Lagermengen wird das Betriebsgelände des Gefahrstofflagers zu einem Teil des bereits bestehenden Betriebsbereiches der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit den Nrn. 9.1.2.2 (S), 9.2.1.3 (S), 9.2.2 (S) und 9.3.2 (A, maßgeblich) der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchzuführen. Danach besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben kann sich im bestimmungsgemäßen Betrieb auf die nähere und weitere Umgebung auswirken. Durch den Betrieb des beantragten Gefahrgutlagers kommt es zu zusätzlichen Lärmemissionen durch den Fahrverkehr. Außerdem können zusätzliche Lärmemissionen durch Be- und Entladetätigkeiten entstehen. Das schalltechnische Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 04.03.2020 hat allerdings nachgewiesen, dass keine Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden, die sich schädlich auf die Umgebung des Versandlagers auswirken können.

Zusätzliche Emissionen an Luftschadstoffen sind aufgrund der beantragten passiven Lagerung ohne Um- oder Abfüllvorgänge lediglich durch den Fahrverkehr zu erwarten. Von den im Lager verwendeten Elektro-Flurförderzeugen gehen keine Emissionen aus.

Das Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 18.05.2020 hat nachgewiesen, dass sich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands und des Achtungsabstandes nach KAS 32 keine Schutzobjekte befinden.

Die bei der Lagerung anfallenden Abfälle unterscheiden sich nicht von den bereits bisher anfallenden Abfällen und werden ebenso wie bei den bereits bestehenden Anlagen der LSU Schäberle Logistik & Speditions- Union GmbH u. Co. KG entweder direkt über einen Entsorger oder durch Rücknahme beschädigter Gebinde durch den Hersteller einer Entsorgung oder Verwertung zugeführt.

Durch die geplanten artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist keine Verschlechterung der Populationen der Mauereidechse zu erwarten. Die geplanten und teilweise bereits umgesetzten Maßnahmen zielen im Rahmen des Eingriffs auf einen bestmöglichen Erhalt des Lebensraumes der Art ab.

Auswirkungen auf schützenswerte Gebiete (Naturschutz-, Landschaftschutz-, Wasserschutzgebiete etc.) sind aufgrund der geringfügigen von der Anlage ausgehenden Emissionen nicht zu erwarten.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 7 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt deshalb.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 22.01.2021

gez.: Sidney Hebisch